Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.11.1977) Drucksache 9/354

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **354 S**
21. 11. 77

Mitteilung des Senats

1. Änderung des Bebauungsplanes 363 E für einen Bereich zwischen den Straßen Grambker Heerstraße, Grambker Kirchweg, Grambker Dorfstraße, Eisenbahnstrecke Bremen — Bremerhaven und Industriehafenbahn in Bremen-Burglesum

Bauleitplan-Verfahren Nr. 1600

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung wird für den Bebauungsplan 363 E ein Änderungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 25. August 1977 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Plan über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 363 E** für einen Bereich zwischen den Straßen Grambker Heerstraße, Grambker Kirchweg, Grambker Dorfstraße, Eisenbahnstrecke Bremen — Bremerhaven und Industriehafenbahn in Bremen-Burglesum **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes (BBauG) gewährt wird, sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Änderungsplanes für Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die eine Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 363 E für einen Bereich zwischen den Straßen Grambker Heerstraße, Grambker Kirchweg, Grambker Dorfstraße, Eisenbahnstrecke Bremen — Bremerhaven und Industriehafenbahn in Bremen-Burglesum, bei der die rechtlichen Voraussetzungen des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) gegeben sind, wurde gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 25. August 1977 ein Plan aufgestellt, der hier vorgelegt wird. Die beigefügte Begründung erläutert den Plan. Auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Die nach § 2 Abs. 5 BBauG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BBauG zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Das Ortsamt Burglesum (Beiratssitzung am 17. Mai 1977) hat dem Plan ebenfalls zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Plan über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 363 E für einen Bereich zwischen den Straßen Grambker Heerstraße, Grambker Kirchweg, Grambker Dorfstraße, Eisenbahnstrecke Bremen — Bremerhaven und Industriehafenbahn in Bremen-Burglesum zu beschließen mit der Maßgabe, daß auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des BBauG gewährt wird, sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Änderungsplanes für Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die eine Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 363 E für einen Bereich zwischen den Straßen Grambker Heerstraße, Grambker Kirchweg, Grambker Dorfstraße, Eisenbahnstrecke Bremen — Bremerhaven und Industriehafenbahn in Bremen-Burglesum

Bauleitplan-Verfahren Nr. 1600

1. **Allgemeines**

Der Bebauungsplan 363 E wurde am 6. März 1975 durch die Stadtbürgerschaft beschlossen und ist mit der gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) erfolgten Bekanntmachung am 2. April 1975 rechtsverbindlich geworden. Darin wurde eine ca. 6 500 qm große Fläche südwestlich der Straße In den Freuen als Grünfläche (Tummelplatz) mit unterirdischem Rückhaltebecken festgesetzt.

2. **Inhalt und Zweck der Planänderung**

Der südwestliche Teil der unter 1. genannten Grünfläche (Tummelplatz) wird in einer Größe von ca. 2 200 qm als Grünfläche (Friedhof) festgesetzt und somit dem anschließenden Grambker Friedhof als Erweiterungsfläche zugeordnet.

Nach der Konzeption des Bebauungsplanes 363 E wurde die Bereitstellung von Bestattungsflächen auf dem geplanten Westfriedhof im Werderland als Entlastung für den Grambker Friedhof angeführt. Da die Terminplanung für die Ingebrauchnahme der Bestattungsflächen nicht eingehalten werden konnte, ist der Bedarf an Friedhofserweiterungsfläche in Grambke erneut akut und dringend geworden. Diese notwendige Erweiterung ist nur im Bereich des im Bebauungsplan 363 E festgesetzten angrenzenden Tummelplatzes möglich.

Die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes 363 E ergebende verdichtete Wohnbebauung erfordert nach wie vor die Folgeeinrichtungen Tummelplatz und Rückhaltebecken. Durch die Überlagerung von Tummelplatz und Rückhaltebecken ergeben sich sowohl die notwendigen Flächengrößen für diese Anlagen als auch für die Erweiterungsfläche des Friedhofes. Diese Überlagerung erfordert allerdings hinsichtlich der Durchführung eine zeitliche Koppelung, die zu Schwierigkeiten führen kann. Angesichts des dringend gewordenen Bedarfs für Friedhofserweiterungsflächen können in der Abwägung diese Nachteile in Kauf genommen werden.

Nordwestlich des geplanten Tummelplatzes wird eine geringe Teilfläche (ca. 180 qm) als Baugrundstück für den Gemeinbedarf festgesetzt. Diese Fläche soll der angrenzenden Kindertagesstätte als Ausgleichsfläche für die an der Straße In den Freuen zur Straßenverbreiterung abzutretende Teilfläche dienen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 363 E werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind auch für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, so daß die Vorschrift des § 13 BBauG über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Anwendung findet. Die zum Bebauungsplan 363 E dargelegten Kosten bleiben im wesentlichen unverändert.

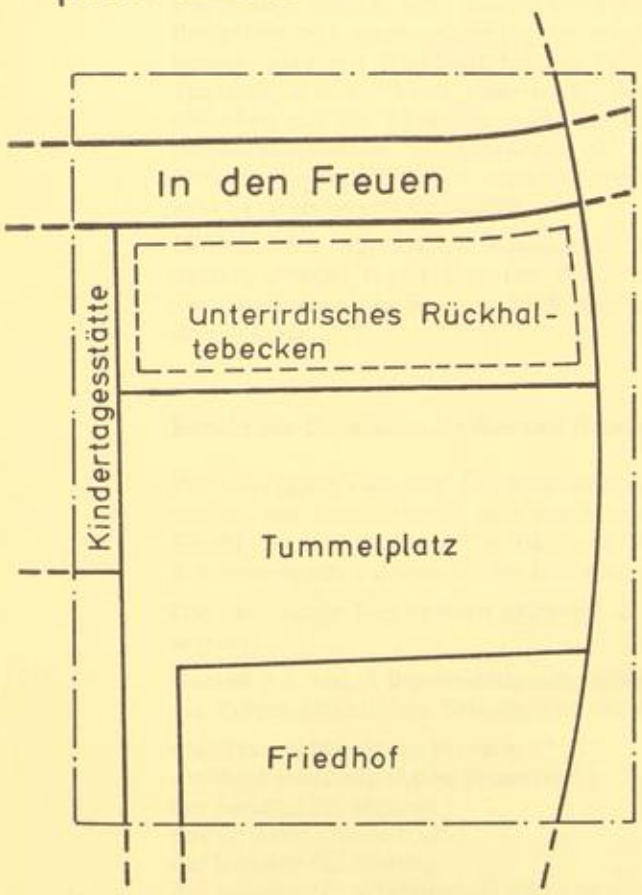
Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Änderungsplanes für Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 363 E

Unter Anwendung des § 13 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976.

Bauleitplan-Verfahren Nr. 1600

Zu ändernder Bebauungsplan 363 E



Änderung des Bebauungsplanes 363 E



Planzeichenerklärung

Geltungsbereich der 1. Änderung

Baugrundstück für Versorgungsanlagen mit Betriebsgebäude

Druck: Hans Krohn, Bremen